

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Per Mail
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0174 - 24 21 618
E-Mail: kolbig@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 24. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drucksachen 20/3684, 20/3706, 20/3690 sowie 20/71) - ZSL Nord e.V.

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung Stellung nehmen zu können. Als **Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen** bringen wir die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen ein, die von verfassungsrechtlichen Regelungen in besonderer Weise betroffen sind. Vor diesem Hintergrund möchten wir unsere Einschätzung zu den vorgesehenen Änderungen darlegen und dabei insbesondere die Bedeutung von **Inklusion, Barrierefreiheit** und der **Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen** hervorheben.

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. begrüßt ausdrücklich, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesverfassung weiterentwickelt und an gesellschaftliche Herausforderungen anpassen möchte.

Verfassungsänderungen entfalten eine besondere **rechtliche und symbolische Wirkung**. Sie setzen Leitplanken für zukünftige Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

Aus Sicht von Menschen mit Behinderungen ist dabei entscheidend, dass Staatszielbestimmungen nicht nur programmatisch wirken, sondern auch **inklusiv, barrierefrei und menschenrechtskonform** ausgestaltet sind. Maßgeblicher Prüfstein ist dabei die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die für Bund und Länder verbindliches Recht darstellt.

Präambel – Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Die **Aufnahme des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens** in die Präambel wird grundsätzlich begrüßt.

Seiten 1 von 4

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass **Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht sozial blind umgesetzt werden dürfen.**

Menschen mit Behinderungen sind von **Klimafolgen** wie Hitze, steigenden Energiekosten oder veränderten Mobilitätsangeboten häufig stärker betroffen als andere Bevölkerungsgruppen. Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen müssen daher inklusiv ausgestaltet werden, um zu vermeiden, dass sie unbeabsichtigt zu neuen Barrieren und Ausschlüssen führen. Dies bedeutet, dass die **Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen** immer mitgedacht werden müssen. Dazu empfehlen wir eine **kontinuierliche Beteiligung** von Selbstvertretungsorganisationen.

„Artikel 6a Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“

Artikel 6a ist grundsätzlich zu begrüßen, da er ein klares verfassungsrechtliches Bekenntnis gegen Antisemitismus, Rassismus und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit darstellt. Aus Sicht einer Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen halten wir es jedoch für notwendig, **ableistische Diskriminierung** ausdrücklich zu benennen. Menschen mit Behinderungen sind weiterhin in vielen Lebensbereichen von Ausgrenzung, Abwertung und struktureller Benachteiligung betroffen. Eine explizite Aufnahme von Ableismus würde dazu beitragen, diese Diskriminierungsform sichtbar zu machen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen im Rahmen staatlichen Handelns konsequent mitgedacht werden.

Artikel 8 – Schutz pflegebedürftiger Menschen

Die Neufassung des Artikels 8 greift ein wichtiges gesellschaftliches Thema auf. Kritisch sehen wir jedoch die **fehlende Abgrenzung zwischen Pflegebedürftigkeit und Behinderung**. Menschen mit **Behinderungen sind nicht per se pflegebedürftig und dürfen nicht auf einen fürsorglichen Versorgungsansatz reduziert werden**. Eine solche Vermischung birgt die Gefahr, dass in Artikel 7 der Landesverfassung verankerte Ziel der Inklusion zu unterlaufen.

Artikel 7 verpflichtet das Land ausdrücklich, sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe einzusetzen. Vor diesem Hintergrund muss Artikel 8 im **Einklang mit dem Inklusionsgedanken** ausgelegt werden. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist entscheidend, dass nicht Versorgung, sondern Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Teilhabe im Mittelpunkt stehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention versteht Unterstützung nicht als Fürsorge, sondern als notwendige Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben. Diese inklusive Perspektive sollte auch im Rahmen des Artikels 8 klar zum Ausdruck kommen, um **Bevormundung zu vermeiden** und die **Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken**.

Artikel 9 – Gleichstellung und Diskriminierungsverbot

Die ausdrückliche Aufnahme der sexuellen Identität in das Diskriminierungsverbot ist zu begrüßen. Gleichzeitig bleibt unverständlich, warum Behinderung nicht explizit ergänzt wird, obwohl Menschen mit Behinderungen weiterhin **struktureller Diskriminierung** ausgesetzt sind.

Darüber hinaus fehlt eine Berücksichtigung von **Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung**, etwa bei Frauen mit Behinderungen oder queeren Menschen mit Behinderungen. Eine moderne Gleichstellungsnorm sollte diese Lebensrealitäten abbilden.

Artikel 10 – Kinderrechte

Die Stärkung der Kinderrechte ist ein wichtiger Schritt. Allerdings bleibt offen, wie die vorgesehene Beteiligung konkret umgesetzt wird. Für Kinder mit Behinderungen besteht die Gefahr, dass Beteiligung faktisch ins Leere läuft, wenn sie **nicht barrierefrei, assistiert und altersgerecht ausgestaltet** ist.

Die UN-BRK verpflichtet ausdrücklich dazu, **Kinder mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen zu beteiligen**. Dies sollte sich auch verfassungsrechtlich widerspiegeln.

Artikel 11a – Wohnen

Die Aufnahme des Wohnens als Staatsziel wird ausdrücklich begrüßt. Wohnen ist eine zentrale Voraussetzung für Teilhabe und Selbstbestimmung.

Gleichzeitig ist kritisch festzustellen, dass **Barrierefreiheit** nicht erwähnt wird. Angemessener und bezahlbarer Wohnraum ist für Menschen mit Behinderungen ohne Barrierefreiheit faktisch nicht nutzbar. Auch Assistenzbedarfe, besondere Wohnformen und das **Recht auf selbstbestimmtes Wohnen im Sozialraum** bleiben unberücksichtigt.

Wir halten es für notwendig, Barrierefreiheit ausdrücklich als Bestandteil des Staatsziels Wohnen zu benennen.

Artikel 12a – Infrastruktur

Infrastruktur ist ein Schlüsselbegriff für gesellschaftliche Teilhabe. Eine Infrastruktur, die nicht barrierefrei ist, führt zwangsläufig zu Ausschluss.

Der Artikel sollte daher klarstellen, dass **Infrastruktur inklusiv, barrierefrei und diskriminierungsfrei** zu gestalten ist. Dies betrifft insbesondere Verkehr, Verwaltung, digitale Infrastruktur und öffentliche Räume. Maßstab ist hier Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit).

Artikel 14 – Digitalisierung

Die geplante Neufassung des Artikels 14 sehen wir äußerst kritisch und teilen die Bedenken des Änderungsantrags der SPD. Ein **ausschließlich digitaler Zugang** zu Behörden und Gerichten birgt **erhebliche Risiken für Menschen mit Behinderungen**, insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen, Sinnesbehinderungen oder fehlender Assistenz.

Digitale Teilhabe darf keine digitale Pflicht werden. Der persönliche und schriftliche Zugang zu Behörden und Gerichten muss ausdrücklich erhalten bleiben. Darüber hinaus müssen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, **Nachfragen zu stellen und Unterstützung zu erhalten**, insbesondere dann, wenn sie **digitale Angebote nicht nutzen können** oder wenn digitale Inhalte für sie **nicht verständlich** sind. Eine Verfassung darf keine Regelungen enthalten, die bestimmte Bevölkerungsgruppen faktisch ausschließen.

Individualverfassungsbeschwerde

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. (ZSL Nord) unterstützt die vom SSW vorgeschlagene **Einführung der Individualverfassungsbeschwerde** ausdrücklich. Aus Sicht der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen ist diese Regelung ein längst überfälliger Schritt, um die in der Landesverfassung verankerten Rechte wirksam durchsetzbar zu machen. Die **UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, effektive Rechtsbehelfe bereitzustellen**, wenn Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt werden. Solange landesspezifische Grundrechte zwar bestehen, aber nicht individuell vor dem Landesverfassungsgericht eingeklagt werden können, bleibt dieser Anspruch unvollständig erfüllt. Gerade Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Behörden, zum Schutz der digitalen Privatsphäre und zur Gleichbehandlung im staatlichen Handeln betreffen Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise. Die Einführung der Verfassungsbeschwerde stärkt daher nicht nur die Landesverfassung, sondern auch die **demokratische Teilhabe, Selbstbestimmung und Rechtsdurchsetzung** von Menschen mit Behinderungen. Aus unserer Sicht ist es nicht hinnehmbar, Rechte zu gewähren, ohne zugleich wirksame Möglichkeiten zu schaffen, diese im Konfliktfall auch einzufordern.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Abschließend möchten wir betonen, dass die UN-BRK die **aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen** an Gesetzgebungsprozessen verbindlich vorschreibt. Verfassungsänderungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen daher nicht nur über sie, sondern **mit ihnen** entwickelt werden.

Schlussbemerkung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe enthalten wichtige Impulse. Damit sie ihrem Anspruch gerecht werden, müssen sie konsequent **inklusiv, barrierefrei** und **menschenrechtsorientiert** ausgestaltet werden. Nur so kann die Landesverfassung ihrem Anspruch als Fundament einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft gerecht werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Kolbig